

**Merkblatt für ausländische Studienbewerber mit ausländischen
Bildungsabschlüssen zur Bewerbung für ein Studium an der
Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Glauchau**
(Homepage: www.ba-glauchau.de)

Ausländische Studienbewerber haben neben dem Antrag auf Zulassung zu einem Studium an der Berufsakademie Sachsen (zu finden unter <http://www.ba-glauchau.de> → Duales Studium → VOR dem Studium) zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse

Um die deutschen Sprachkenntnisse beurteilen zu können, sind alle Nachweise über die entsprechenden Sprachprüfungen einzureichen, wie z.B.

- **DSH** Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Gesamtergebnis mindestens DSH 2)
- **TestDaF** Test Deutsch als Fremdsprache (Minstdurchschnittsnote TDN 4 in allen vier Prüfungsteilen)
- **GDS** Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes
- **KDS** Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes
- **ZOP** Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes
- **DSD** Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe II)
- **FSP** „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
Abitur einer deutschsprachigen Schule

2. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Vorbildung

- Bei ausländischen Bildungsnachweisen („im Ausland erworbenen schulischen Abschlüssen“) wird die Gleichwertigkeit dieser Vorbildung mit den deutschen Anforderungen für ein Studium an der Berufsakademie geprüft. Diesbezüglich ist ein eigener Antrag auf Anerkennung der Hochschulzugangsbefähigung (Antragsformular zu finden unter <http://www.ba-glauchau.de> → Duales Studium → VOR dem Studium) zu stellen. Soweit nicht bereits beim Antrag auf Zulassung zu einem Studium an der Berufsakademie Sachsen (siehe oben) geschehen, sind folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:
 - die im Ausland ausgestellten Bildungsnachweise einschließlich Abschlusszeugnis bzw. Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - Kopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses
 - ggf. Vertriebenenausweis
- Diese Vorgaben gelten auch für chinesische Studienbewerber. Die Akademische Prüfstelle (APS) der Deutschen Botschaft Peking führt für Studienbewerber zur Bewerbung für ein Studium an der Berufsakademie Sachsen keine Überprüfung durch.

- Sofern Sie im Herkunftsland bereits an einer Hochschulaufnahmeprüfung teilgenommen bzw. ein Studium an einer Hochschule absolviert haben, sind weiterhin folgende Unterlagen einzureichen:
 - ausländische Hochschulaufnahmeprüfung
 - ausländische Studiennachweise mit Studien- und Prüfungsleistungen (Fächer- und Notenübersicht)
 - ggf. das ausländische Abschlussdiplom (z.B. Bachelor)

Weitere wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie zuerst eine besondere Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an der Berufsakademie Sachsen – das

Vorliegen eines Ausbildungsvertrages mit einem geeigneten Praxispartner
(Mustervertrag zu finden unter <http://www.ba-glauchau.de> → Duales Studium → VOR dem Studium).

Ohne diesen Vertrag ist selbst bei Erfüllung aller anderen Zulassungsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium nicht möglich!

Sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Übersetzungen, Urkunden, Bescheide etc.) sind in Form einer **amtlich beglaubigten** Kopie vorzulegen (keine Originale, keine unbeglaubigten Kopien).

Bei Zeugnissen bzw. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst worden sind, sind Übersetzungen von in Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzern beizufügen.

Sollte der in den eingereichten Unterlagen aufgeführte Name nicht mit dem jetzigen Namen übereinstimmen, ist eine öffentliche Urkunde über die Namensänderung (Heiratsurkunde etc.) ggf. mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B. staatliche und kommunale Behörden (nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine).

Im Ausland sind folgende Stellen zur Ausfertigung amtlicher Beglaubigungen berechtigt: Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Die Beglaubigung auf der Kopie muss im Original erfolgen und Folgendes enthalten:

- die Feststellung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- Ort und Tag der Beglaubigung
- Originalunterschrift des beglaubigenden Bediensteten und
- Originalabdruck des Dienstsiegels (enthält in der Regel ein Emblem, kein einfacher Schriftstempel)

Lose Blätter müssen einzeln beglaubigt werden. Kopierte Beglaubigungen können nicht akzeptiert werden!